



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle  
Schulen in Bayern  
ohne Grundschulen

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.8-5S4400.13-6a-47839

München, 09.06.2011  
Telefon: 089 2186 2624  
Name: Frau Hutschgau

**Sicherheit im Unterricht (Chemie);  
hier: Lagerung von Kohlenstoffdisulfid (CS<sub>2</sub> Schwefelkohlenstoff)**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der Bayerische GUVV teilte uns mit, dass ein gravierender Fehler zur Lage-  
rung von Kohlenstoffdisulfid (CS<sub>2</sub>) sowohl in der BG/GUV-SR 2004 als  
auch in der aktuellen Version von D-GISS enthalten ist.

Entgegen der dortigen Vorschrift zur Lagerung darf Kohlenstoffdisulfid kei-  
nesfalls im Schrank für entzündbare Flüssigkeiten gelagert werden. Insbe-  
sondere nicht in einem Sicherheitsschrank nach DIN EN 14470-1, da auf-  
grund der niedrigen Zündtemperatur von Kohlenstoffdisulfid der Schrankin-  
halt im Brandfall nicht mehr sicher geschützt werden kann.

**Kohlenstoffdisulfid sollte in einem belüfteten Schrank, nicht zusam-  
men mit anderen brennbaren Stoffen gelagert werden.**

Die in diesem Schreiben genannte GUV-Regel ist entweder unter der Ad-  
resse [http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-  
schulleben/sicherheitsrichtlinien.html](http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/sicherheitsrichtlinien.html) oder

[http://publikationen.dguv.de/dguv/udt\\_dguv\\_main.aspx?ID=0](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?ID=0) online verfügbar.

Sie werden gebeten, die betroffenen Lehrkräfte entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ellegast

Ministerialrat